

GRÜNDUNGSERKLÄRUNG

der

Stiftung Naturparke

P r ä a m b e l

Das Ziel der österreichischen Naturparke ist der Schutz charakteristischer Natur- und Kulturlandschaften. Bei diesen Landschaften handelt es sich um geschützte Gebiete (Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Europaschutzgebiete), die von der jeweiligen Landesregierung mit dem Prädikat „Naturpark“ ausgezeichnet wurden.

Die reich strukturierten, einzigartigen Landschaften zeichnen sich durch eine Vielfalt an Lebensräumen mit einer hohen Biodiversität, d.h. einer großen Tier- und Pflanzenvielfalt aus. Das Landschaftsbild der Naturparke wurde durch die teils jahrhundertelange Bewirtschaftung des Menschen geprägt. Aufgabe der Naturparke ist es diesen großen Artenreichtum auch für künftige Generationen zu erhalten und damit die Lebensgrundlage der Menschen, Tiere und Pflanzen zu sichern. Im Gegensatz zum Nationalpark, wo der Mensch in den Kernzonen bewusst ausgeklammert wird, handelt es sich bei den Naturparks um bewohnte Gebiete. Daher ist die Einbeziehung der Menschen unumgänglich, um in den Naturparkregionen effizienten Naturschutz betreiben zu können.

Der Naturparke-Stiftung ist es ein besonderes Anliegen, diesen kooperativen Naturschutz - also die bewusste Beteiligung möglichst vieler Menschen an der Naturschutzarbeit - zu unterstützen. Dazu soll auch das große, generationenübergreifende Netzwerk in den Naturparks genutzt werden. Das umfasst neben den MitarbeiterInnen der Naturparke die politischen VertreterInnen von über 200 Gemeinden, NaturparkführerInnen, Naturparkschulen und -kindergärten, Naturparkpartnerbetriebe und viele der ca. 500 000 BürgerInnen dieser Regionen. Derzeit gibt es in Österreich 47 Naturparke mit einer Fläche von über 500 000 Hektar.

§ 1

GRÜNDER, NAME, SITZ UND ADRESSE DER STIFTUNG

- (1) DI Maria Asamer-Handler, geboren am 9. Februar 1958, 8044 Graz, Teichhof 37c (in der Folge kurz „**Gründerin**“) errichtet hiermit eine Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (in der Folge „**BStFG 2015**“) und gibt ihr den Namen

Stiftung Naturparke.

- (2) Der Sitz der Stiftung ist Graz.

- (3) Die Adresse und für die Zustellung maßgebliche Anschrift der Stiftung lautet wie in der Beilage ./1 angeführt.

§ 2

WIDMUNG DES VERMÖGENS

- (1) Der Stiftung wird aus Anlass ihrer Errichtung von der Gründerin Barvermögen in der Höhe von EUR 70.000,- gewidmet. Dieses Vermögen steht der Stiftung in vollem Umfang, sofort und unbelastet zur Verfügung und dient zur dauernden Erfüllung des Zweckes. Ein Teil dieses Vermögens dient der Stiftung zur ertragsbringenden Vermögensausstattung gemäß § 18 Abs 1 Z 8 EStG 1988. Weitere Vermögenswidmungen der Gründerin sind nach Maßgabe der Möglichkeiten gemäß § 18 Abs 1 Z 8 EstG 1988 für die folgenden vier Jahre geplant.
- (2) Das Vermögen der Stiftung erhöht sich um Bar- oder Sachzuwendungen der Gründerin oder Dritter, sofern diese ausdrücklich der Stiftung gewidmet werden. Derartige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.
- (3) Eine Schmälerung des Stiftungsvermögens unter den Mindestbetrag von EUR 50.000,00 ist unzulässig. Für die Veranlagung des Stiftungsvermögens gilt § 14 dieser Gründungserklärung.

§ 3

ZWECK DER STIFTUNG

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (in der Folge „**BAO**“) und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz.
- (3) Die Umsetzung des Stiftungszwecks obliegt dem Stiftungsvorstand. Er darf sich diesbezüglich auch weisungsgebundener Erfüllungsgehilfen bedienen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken der jeweils beauftragten Erfüllungsgehilfen, wie das eigene Wirken der Stiftung anzusehen ist. Die Stiftung muss gegenüber dem Erfüllungsgehilfen weisungsbefugt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Erfüllungsgehilfen der Stiftung zuzurechnen sind. Eine Weisungsbefugnis ist durch ein vertragliches Verhältnis zwischen der Stiftung und dem Erfüllungsgehilfen sicher zu stellen. Die Erfüllungsgehilfen müssen dem Stiftungsvorstand in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit berichten. Die Stiftung ist weiters berechtigt, selbst als Erfüllungsgehilfin gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig zu werden.
- (4) Darüber hinaus werden die folgenden Erfordernisse des § 39 BAO erfüllt:

- a) Die Stiftung verfolgt abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als ihre begünstigten Zwecke gemäß Abs 2.
- b) Die Stiftung darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigen.
- c) Vermögenszuwendungen an die Gründerin oder ihr oder der Stiftung nahestehende Personen oder ebensolche Einrichtungen sind ausgeschlossen, sofern diese nicht gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigt sind. Für Zuwendungen im Auflösungsfall gilt § 17 der Gründungserklärung.

§ 4a

IDEELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES STIFTUNGSZWECKS

Der Stiftungszweck soll ausschließlich durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- (1) Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit Natur- und Artenschutzprojekten sowie der Erhaltung der Biodiversität in den Naturparks
- (2) Initiierung und Mitwirkung an innovativen Aktionen zur Bewusstseinsbildung im Sinne eines kooperativen Naturschutzes für Natur- und Artenschutz und Biodiversität in den Naturparkregionen
- (3) Ankauf von Grundstücken, um diese für Zwecke des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes und zu Maßnahmen der Umweltinformation und -bildung zu reservieren.
- (4) Information der Allgemeinheit über innovative Projekte im Sinne eines kooperativen Naturschutzes in schriftlicher Form, sowie über elektronische Medien und Plattformen, Verfassen von Studien, Artikeln, Blog-Beiträgen,
- (5) Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Kursen und Workshops;
- (6) Information der Allgemeinheit über innovative Projekte im Sinne eines kooperativen Naturschutzes im Rahmen von Veranstaltungen, Events, Tagungen, Vorträge, Seminare und Schulungen durch in- und ausländische Referenten in der Öffentlichkeit, in Bildungseinrichtungen und anderen geeigneten Einrichtungen;
- (7) Aufbau und Betrieb von Unterstützungsplattformen
- (8) Herausgabe von Medien aller Art und Betrieb einer Website.
- (9) Darüber hinaus ist die Stiftung zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- Die Stiftung kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO.
- Die Stiftung kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- Die Stiftung kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag der Stiftung zur Kooperation eine unmittelbare Förderung ihres begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

§ 4b

MATERIELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES STIFTUNGSZWECKS

Der Stiftungszweck soll ausschließlich durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a) Erträge aus Vermögensverwaltung;
- b) Erträge aus Veranstaltungen;
- c) dem Stiftungsvermögen;
- d) freiwillige Zuwendung jedweder Art (Spenden, Schenkungen, Zuwendungen von Todes wegen und Subventionen).

Die Erträge aus der Verwaltung der zugewendeten Vermögenswerte sind spätestens mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Kalenderjahr des Zuflusses dieser Erträge ausschließlich für die in § 5 dieser Gründungserklärung angeführten begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 EStG zu verwenden.

Eine Verwendung der zugewendeten Vermögenswerte selbst für die in § 3 dieser Gründungserklärung angeführten begünstigten Zwecke ist frühestens nach Ablauf des der Zuwendung zweitfolgenden Kalenderjahres zulässig.

§ 5

DAUER

Die Stiftung wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 6

ORGANE DER STIFTUNG, GREMIUM

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und die Rechnungsprüfer (allenfalls der Stiftungsprüfer).
- (2) Daneben hat die Stiftung noch ein Repräsentationsgremium, dem keine Organstellung zukommt.

§ 7

DER STIFTUNGSVORSTAND

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Zu den ersten Mitgliedern des Stiftungsvorstandes werden die in Beilage ./1 genannten natürlichen Personen bestellt.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes wird durch die Gründerin wie folgt bestellt und abberufen, wobei die Funktionsperiode für dieses Mitglied drei Jahre beträgt:
 - a) Zu Lebzeiten und Geschäftsfähigkeit der Gründerin ist diese berechtigt, ein Mitglied des Stiftungsvorstandes zu bestellen und abzuwählen.
 - b) Nach dem Ableben oder dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit der Gründerin geht diese Kompetenz auf jene natürliche oder juristische Person über, die die Gründerin hierfür schriftlich nominiert hat.
- (4) Die restlichen Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind der/die jeweilige Präsident/in, Vizepräsident/in und Geschäftsführer/in des gemeinnützigen Vereins „Verband der Naturparke Österreichs“, ZVR-Zahl 558429353, 8010 Graz, Alberstraße 10. Die Funktionsperiode dieser Mitglieder knüpft sich an ihre jeweilige Funktion in diesem Verein.
- (5) Das von der Gründerin bestellte Mitglied des Stiftungsvorstandes ist jeweils der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes. Bei Stimmgleichheit kommt dem/der Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht zu.
- (6) Die Funktion als Mitglied des Stiftungsvorstandes erlischt, ohne dass es einer Beschlussfassung oder Erklärung bedarf,
 - a) mit Ablauf der Funktionsperiode;
 - b) mit dem Ableben oder dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mitglieds;
 - c) wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes selbst, auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, jedoch unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens dreimonatigen Notifikationsfrist jeweils zum Monatsende, die Funktion gegenüber

der Gründerin und den verbleibenden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zurücklegt.

§ 8

VERTRETUNG

Die Vertretung der Stiftung nach außen erfolgt durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam.

§ 9

GESCHÄFTSFÜHRUNG - WILLENSBILDUNG IM STIFTUNGSVORSTAND – INNERE ORGANISATION

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt zur Ausübung seiner Tätigkeit zu Sitzungen zusammen.
- (2) Für Art und Umfang der Vorstandstätigkeit ist die Abhaltung von mindestens einer ordentlichen Sitzung jährlich erforderlich. Darüber hinaus hat der Stiftungsvorstand stets dann zusammenzutreten, wenn dies geboten erscheint.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes beruft die Sitzungen des Stiftungsvorstandes unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift beziehungsweise E-Mail-Adresse (E-Mail oder eingeschriebener Brief) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer vierzehntägigen Frist ein.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung und mit der Ausübung seines Stimmrechtes bei einzelnen Sitzungen des Stiftungsvorstandes betrauen.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, sich bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens geeigneter weisungsgebundener Dritter zu bedienen. Diese müssen dem Stiftungsvorstand in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit berichten. Der Stiftungsvorstand hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass sie die Beschränkungen einhalten, die das Gesetz oder die Gründungserklärung für den Umfang der Verwaltungsbefugnis des Stiftungsvorstandes festgesetzt haben.
- (6) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes können in Sitzungen oder - wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes dieser Form zustimmen – schriftlich im Umlaufwege gefasst werden.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes an der Beschlussfassung mitwirken.
- (8) Beschlüsse werden - sofern im Gesetz oder an einer anderen Stelle der Gründungserklärung nicht andere Festlegungen getroffen werden - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (9) Über sämtliche Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen. Kopien sämtlicher Protokolle von Sitzungen und von Beschlüssen des Stiftungsvorstandes sind von einem Mitglied des Stiftungsvorstandes der Gründerin zu übermitteln. Der Stiftungsvorstand ist darüber hinaus verpflichtet, ein Protokollbuch zu führen, in das alle Beschlüsse des Stiftungsvorstands einzutragen sind. Das Protokollbuch ist für die Dauer von 30 Jahren aufzubewahren.
- (10) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben ihre Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Gründungserklärung zu erfüllen. Alle Entscheidungen und Verfügungen, die nicht gemäß Gesetz oder der Gründungserklärung anderen Stellen vorbehalten sind, fallen in den Wirkungsbereich des Stiftungsvorstandes.

§ 10

RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die Gründerin bestellt zwei Rechnungsprüfer. Auch die Abberufung erfolgt durch die Gründerin bei Vorliegen eines wichtigen oder sachlichen Grundes. Nach Ableben der Gründerin sind die Rechnungsprüfer (ggf der Stiftungsprüfer) vom Stiftungskurator zu bestellen; die Rechnungsprüfer können nur bei Vorliegen eines wichtigen oder sachlichen Grundes vom Stiftungsvorstand abberufen werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden für jeweils drei Geschäftsjahre bestellt. Die Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig sein und dürfen keinem anderen Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist.
- (4) Die Entschädigung der Rechnungsprüfer (allenfalls des Stiftungsprüfers/der Stiftungsprüferin) erfolgt unter Berücksichtigung des § 3 Abs 4 litera b).
- (5) Die Gründerin kann auch einen Stiftungsprüfer/eine Stiftungsprüferin bestellen; in diesem Fall gelten die Regelungen für die Rechnungsprüfer sinngemäß auch – soweit gesetzlich zulässig – für den Stiftungsprüfer. Für den Fall, dass die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben oder Ausschüttungen jährlich 1 Million Euro in zwei aufeinanderfolgenden Jahren übersteigen (§ 19 Abs 2 BStFG), muss ein Stiftungsprüfer/eine Stiftungsprüferin bestellt werden.

§ 11

RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Für die Rechnungslegung und Kontrolltätigkeit der Rechnungsprüfer/des Stiftungsprüfers gilt § 20 BStFG 2015.

- (2) Das erste Rechnungsjahr beginnt mit der Eintragung der Stiftung in das Stiftungs- und Fondsregister und endet am 31. Dezember 2020. In der Folge entspricht das Rechnungsjahr dem Kalenderjahr.

§ 12

REPRÄSENTATIVES GREMIUM

- (1) Der Vorstand kann repräsentative Gremien einrichten und deren Mitglieder bestellen und jederzeit abberufen.
- (2) Die Gremien und deren Mitglieder sind rein repräsentativ tätig und haben keine Organstellung.
- (3) Zu Mitgliedern dieser Gremien können natürliche oder juristische Personen bestellt werden, die die Stiftung und deren Wirken unterstützen. Ziel der Gremiumstätigkeit ist insbesondere, die Verbreitung der Naturparkeidee und der Fundraisingtätigkeit der Stiftung unter den Mitgliedern der einzelnen Naturparke Verbände/Vereine.
- (4) Die Repräsentationstätigkeit der einzelnen Mitglieder der Gremien ist mit dem Stiftungsvorstand abzustimmen.
- (5) Die Mitgliedschaft in diesen Gremien ist höchstpersönlich und erlischt mit dem Ableben des Mitgliedes oder mit Beendigung der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft durch Abberufung durch den Stiftungsvorstand bzw. schriftliche Austrittserklärung an den Stiftungsvorstand.
- (6) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für alle Gremien der Stiftung zu erlassen.

§ 13

ENTSCHÄDIGUNG DES STIFTUNGSVORSTANDES

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Anfallende notwendige Barauslagen werden gegen Rechnungslegung und unter Berücksichtigung des § 3 Abs 4 literae b) und c) ersetzt.

§ 14

VERWALTUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS

- (1) Das Stiftungsvermögen ist nicht nach § 446 ASVG, sondern nach folgenden Grundsätzen zu verwalten und zu veranlagern:
- unter Berücksichtigung des Zwecks der Stiftung ist eine langfristige Werterhaltung anzustreben;
 - eine angemessene Risikostreuung ist einzuhalten;

- die Veranlagung des Stiftungsvermögens in Wald- und/oder Wiesengrundstücken, um sie für Zwecke des Artenschutzes zu nutzen und/oder zu reservieren, ist zulässig.
- (2) Es steht im Ermessen des Stiftungsvorstandes Vermögen aufzubauen. Hierdurch darf es aber zu keiner schädlichen Vermögensvermehrung im Sinne der BAO kommen.

§ 15

BEGÜNSTIGTENKREIS

Begünstigte der Stiftung ist die Allgemeinheit im Rahmen des Stiftungszwecks.

§ 16

ÄNDERUNG, WIDERRUF UND RECHTSNACHFOLGER

- (1) Die Gründerin behält sich das Recht zur umfassenden Änderung der Gründungserklärung vor. Dieses Recht umfasst auch die Änderung des Stiftungszwecks.
- (3) Die Gründerin behält sich das Recht zum Widerruf der Stiftung vor.
- (4) Die Rechte gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 werden von der Gründerin in analoger Anwendung des § 7 Abs 2 literae a)-b) ausgeübt.

§ 17

AUFLÖSUNG, LETZTBEGÜNSTIGTE, UMWANDLUNG

- (1) Das Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes ist der Stiftungsbehörde anzuzeigen.
- (2) Im Fall der Auflösung der Stiftung oder des Wegfalls ihres begünstigten Zweckes ist das verbleibende Stiftungsvermögen ausschließlich für die in § 3 dieser Gründungserklärung, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigte Zwecke zu verwenden.
- (3) Ob die Stiftung bei Vorliegen der in § 25 BStFG 2015 genannten Voraussetzungen in einen Fonds umzuwandeln oder aber aufzulösen ist, bestimmt die Gründerin in analoger Anwendung des § 7 Abs 2 literae a)-b)

§ 18

SCHIEDSGERICHT

- (1) Allfällige zivilrechtliche Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten
- a) im Zusammenhang mit der Gründungserklärung;
 - b) der Organe der Stiftung und einzelner Mitglieder der Organe der Stiftung untereinander;

- c) zwischen der Stiftung und Begünstigten oder Letztbegünstigten;
- d) zwischen Begünstigten über Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Stiftung;
sowie
- e) zwischen der Stiftung und der Gründerin oder Spendern

sollen unter tunlichster Vermeidung jeglicher öffentlichen Auseinandersetzung im internen Kreis bereinigt werden.

- (2) Vor Bestellung von Organmitgliedern hat der jeweilige Bestellungsberechtigte dafür zu sorgen, dass diese eine Schiedsvereinbarung unterzeichnen, in der sie sich dem gemäß Absatz 3 (drei) zu konstituierenden Schiedsgericht unterwirft.
- (3) Zur Entscheidung allfälliger Rechtsstreitigkeiten sollen und mögen sich die Parteien einem für diesen Anlassfall zu konstituierenden Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern unterwerfen. Sollte von einer Interessenvertretung eine Schiedsordnung für Stiftungen erlassen sein oder ein in Österreich anerkanntes Schiedsgericht in Stiftungsfragen bestehen, so sollen sich die Streitteile diesem Schiedsgericht unterwerfen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung für Schiedsgerichte und Schiedsverfahren.
- (5) Sollten sich die Parteien nicht auf Personen der Schiedsrichter einigen können, so hat der jeweilige Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien die Schiedsrichter zu bestimmen.

1 Beilage

Graz, am 23.04.2025



DI Maria Asamer-Handler